

Ausstellungsbedingungen

1. Titel der Veranstaltung

NuklearMedizin 2020
58. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaften für Nuklearmedizin e.V.
Mittwoch, 22. April 2020 bis Samstag, 25. April 2020

2. Kongresspräsident

Prof. Dr. med. Markus Essler
Direktor der Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
D-53127 Bonn

3. Kongressveranstalter

Nuklearmedizin Interaktion GmbH
Nikolaistr. 29, D-37073 Göttingen

4. Kongressorganisation

vokativ GmbH
Nikolaistraße 29, D-37073 Göttingen
Tel. +49.(0)551.48857-409, Fax +49.(0)551.48857-79
nukmed@vokativ.de, nukmed20.nuklearmedizin.de

5. Veranstaltungsort, -zeiten der Industrieausstellung

Ort

LEIPZIGER MESSE GmbH | Messe-Allee 1 | 04356 Leipzig

Öffnungszeiten

22. April 2020: 19.00-22.00 Uhr
23. April 2020: 9.00-18.00 Uhr
24. April 2020: 9.00-18.00 Uhr
25. April 2020: 9.00-13.00 Uhr

Aufbauzeiten

20. April 2020: 8.00-20.00 Uhr
21. April 2020: 8.00-20.00 Uhr
22. April 2020: 8.00-16.00 Uhr (keine Anlieferung; Restarbeiten ohne Aufkommen von Müll/Verpackung)

Die Aufbauzeiten können sich gegebenenfalls noch ändern. Die genauen Aufbauzeiten werden rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt.

Abbauzeiten

25. April 2020: 13.00-23.00 Uhr

6. Standmiete

Die Standmiete entnehmen Sie bitte dem Standbuchungsformular. Bei der Standmiete handelt es sich ausschließlich um die Flächenmiete. Nicht in diesem Preis enthalten sind sämtliche Nebenkosten und infrastrukturelle Leistungen.

7. Zulassung

(1) Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Zulassungsbestätigung. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der Nuklearmedizin Interaktion GmbH rechtsverbindlich abgeschlossen. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Nuklearmedizin Interaktion GmbH. Die Nuklearmedizin Interaktion GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen – insbesondere bei Anmeldungen nach dem 20. November 2019 – einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Fläche sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

(2) Der Aussteller bzw. Antragsteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden oder präsentierten Produkte und Dienstleistungen der vokativ GmbH (Organisation) alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Die vokativ GmbH verpflichtet sich ihrerseits zu Stillschweigen, sofern die Sicherheit der Teilnehmer an der Veranstaltung in keiner Weise gefährdet ist. Sollte das Angebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die Nuklearmedizin Interaktion GmbH berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.

(3) Im Falle eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die Nuklearmedizin Interaktion GmbH unverzüglich zu unterrichten.

8. Rücktritt von der Anmeldung/Widerruf der Zulassung

Nach erfolgter Bestätigung der Anmeldung hat der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu entrichten, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Auch die Stornierung aller anderen gebuchten Leistungen (Lunchsymposium, Anzeigenschaltung etc.) zieht nach erfolgter Buchungsbestätigung die Berechnung der vollständigen Kosten nach sich. Die Nuklearmedizin Interaktion GmbH behält sich darüber hinaus vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Sie ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt,

- wenn die Standfläche nicht rechtzeitig (siehe Punkt 5.) erkennbar belegt ist.
- wenn – im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu dem festgesetzten Termin – der Aussteller eine von der Nuklearmedizin Interaktion GmbH gesetzte Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen.

9. Zahlungsbedingungen

Alle vom Veranstalter berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug zu den auf der Standanmeldung bzw. Rechnung genannten Zahlungsterminen fällig.

30 Prozent der Standmiete sind in einer ersten Teilzahlung bis spätestens zum 13. Januar 2020 an die Nuklearmedizin Interaktion GmbH zu zahlen. Die restliche Standmiete muss bis spätestens 20. Februar 2020 auf dem Konto der Nuklearmedizin Interaktion GmbH eingegangen sein. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei vorzunehmen. Sie erhalten von der Nuklearmedizin Interaktion GmbH jeweils eine Rechnung.

Ist die Zahlung bis zum Tag der Ausstellungseröffnung nicht spesenfrei auf dem Konto der Nuklearmedizin Interaktion GmbH eingegangen, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu sperren, bis die Zahlung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Minderung für die gesperrte Zeit besteht nicht.

10. Standbau/-gestaltung/Sicherheitsvorschriften

Alle Stände sind selbsttragend und nach oben offen zu gestalten. Eine Befestigung an Wänden, Säulen, Fußboden oder Decke ist untersagt. Standbauten über 3,50 m Höhe sind seitens der Leipziger Messe GmbH sowie der Nuklearmedizin Interaktion GmbH genehmigungspflichtig. Ab 4,50 m Höhe entstehen darüberhinaus Kosten für zusätzliche Werbefläche, deren Höhe Sie bitte der Kongresshomepage entnehmen. Säulen innerhalb der Ausstellungsfläche sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Rück- und/oder Seitenwände, welche für Besucher sichtbar sind, sind weiß zu verkleiden.

Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Die Nuklearmedizin Interaktion GmbH behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarte Aussteller erweisen, zu verlangen. Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln oder Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Alle zum Standbau und zur Dekoration zum Einsatz gelangenden Materialien sind als schwer entflammbar auszuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Leipziger Messe GmbH und der Nuklearmedizin Interaktion GmbH bzw. ihrer Veranstaltungsorganisation ist Folge zu leisten.

Aus gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, während der Industrieausstellung radioaktives Material auf den Ausstellungsständen zu haben.

11. Ausstellerausweis

Die am Stand beschäftigten Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens erhalten einen nicht übertragbaren Ausstellerausweis. Dieser berechtigt zur Teilnahme an der Industrieausstellung und den wissenschaftlichen Vorträgen. Jedes ausstellende Unternehmen erhält für jeweils zwei gebuchte Quadratmeter Standfläche einen Ausstellerausweis. Eine Liste der Personen, die am Stand beschäftigt werden, wird vom Aussteller bis zum 15. März 2020 bei der Kongressorganisation (vokativ GmbH) über ein Online-Tool eingereicht.

12. Haftung

Für alle Schäden, die durch den Ausstellungsstand oder Mitarbeiter des Ausstellers verursacht werden, haftet ausschließlich der Aussteller. Der Aussteller hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte der Nuklearmedizin Interaktion GmbH oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Die Nuklearmedizin Interaktion GmbH und ihre Mitarbeiter und Beauftragte haften nur für Schäden des Ausstellers, die von einem Mitarbeiter oder Beauftragten der Nuklearmedizin Interaktion GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

13. Veränderungen

Soweit es aus sachlich gerechtfertigten Gründen zwingend erforderlich ist, hat die Nuklearmedizin Interaktion GmbH das Recht, die Ausstellung abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder, soweit die Raumverhältnisse oder behördliche Anordnungen es erfordern, die von der Nuklearmedizin Interaktion GmbH zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken.

Sind die von der Nuklearmedizin Interaktion GmbH vorgenommenen Veränderungen wesentlich, so hat der Aussteller das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten. Etwaige Ersatzansprüche und Minderungsansprüche des Ausstellers bleiben in allen Fällen von Veränderungen unberührt.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Göttingen/Deutschland.

(Stand Mai 2019)